

**Teilrevision Nutzungsplanung 2021
Fahrzeugabstellplatzverordnung**

A N T R A G

1. Gestützt auf §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 10 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 wird die folgende Teilrevision der Nutzungsplanung festgesetzt:
 - 1.1 Änderungen an der Fahrzeugabstellplatzverordnung vom 7. September 2016.
 - 1.2 Nachführungen am Güteklassenplan Mst. 1:10'000 vom 7. September 2016.
2. Der erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion Kanton Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die vorgenannten Änderungen an der Nutzungsplanung zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter Ziffer 1 festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich aus dem Genehmigungsverfahren ergeben oder als Folge von Entscheiden von Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
5. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Beleuchtender Bericht

I. Ausgangslage

Mit der letzten umfassenden Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) im Jahr 2016 wurden die Bestimmungen zur Festlegung der erforderlichen Fahrzeugabstellplätze in die Verordnung über Fahrzeugabstellplätze überführt und zusammen mit der BZO im Jahr 2017 in Kraft gesetzt.

Die BZO erfährt nun eine technische Revision, um einerseits die Bestimmungen aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzupassen und andererseits erkannte Fehlwirkungen einzelner Bestimmungen aus der Praxis zu beheben.

II. Erwägungen

Im Zuge der technischen Revision der BZO wird auch die Fahrzeugabstellplatzverordnung einer technischen Revision unterzogen, um diese entsprechend der Bewilligungspraxis zu präzisieren oder die in der Praxis nicht bewährten Bezugsgrössen anzupassen. Die Revision dieser Verordnung erfolgt parallel zur BZO-Revision.

III. Öffentlichen Auflage und Anhörung

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 Abs. 1 und 2 PBG erfolgte vom 1. April bis 31. Mai 2021. Die Nachbargemeinden sowie die übergeordnete Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) haben von der Vorlage zustimmend Kenntnis genommen.

Von Einwohnerinnen und Einwohnern sind keine Einwendungen eingegangen.

IV. Kantonale Vorprüfung

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat mit dem Vorprüfungsbericht vom 23. August 2021 Stellung genommen. Die darin aufgeführten Auflagen und Empfehlungen betreffend die Überprüfung der ÖV-Güteklassen wurden nicht berücksichtigt, da es sich vorliegend um eine untergeordnete technische Revision der im Jahr 2017 neu festgesetzten und insgesamt bewährten Fahrzeugabstellplatzverordnung, inkl. ÖV-Güteklassen, handelt. Eine Anpassung der ÖV-Güteklassen, mit den entsprechenden Reduktionsfaktoren, drängt sich daher nicht auf.

V. Schlusswort

Die Fahrzeugabstellplatzverordnung hat sich insgesamt bewährt. Mit der vorliegenden, in erster Linie technischen Teilrevision wird sie auf die revidierte Bau- und Zonenordnung abgestimmt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Vorlage über die Fahrzeugabstellplatzverordnung festzusetzen.

Embrach, 27. Oktober 2021 (GRB 160)

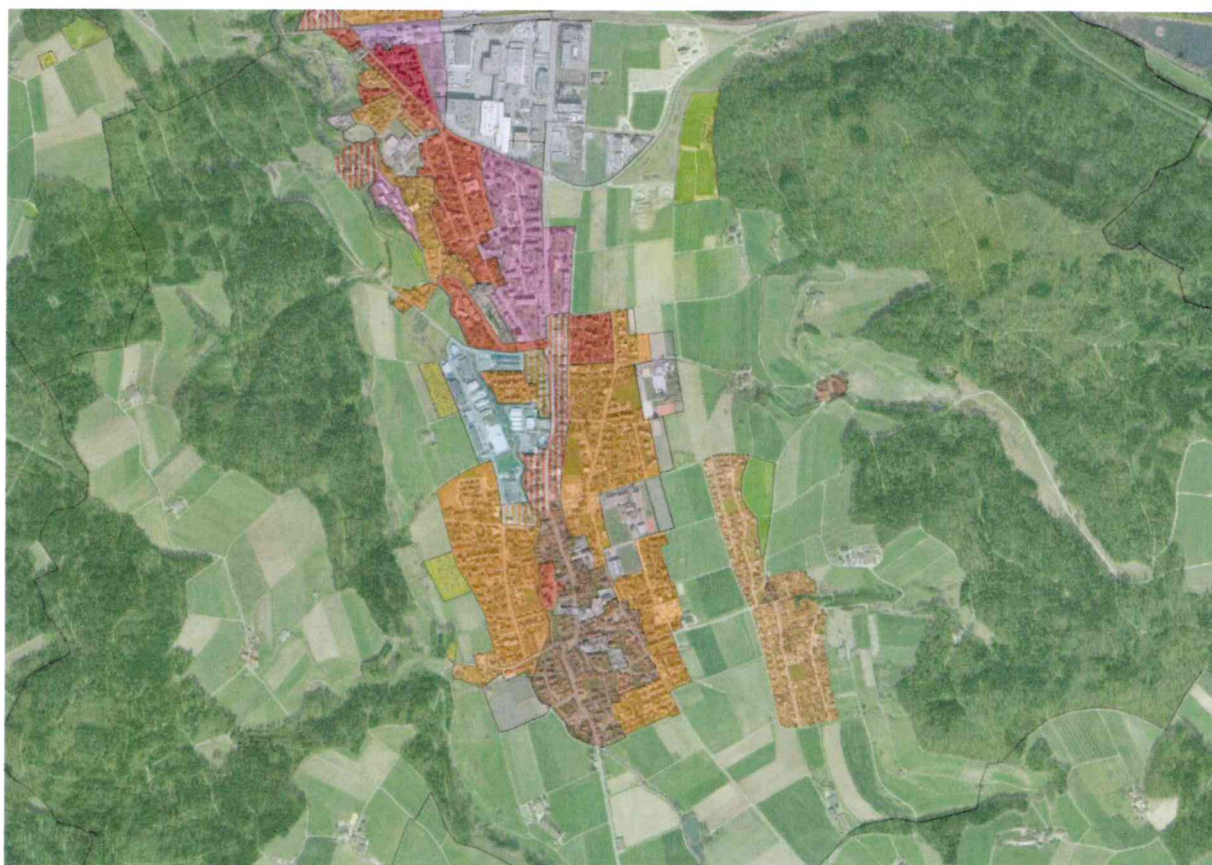
Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Nicole Jung
Geschäftsführer-Stv.

Technische Revision Fahrzeugabstellplatzverordnung

Bericht nach Art. 47 RPV



27. September 2021 / Au

Gemeinde Embrach
Bau und Planung
Dorfstrasse 9
8424 Embrach
044 866 36 80
www.embrach.ch

Von der Gemeindeversammlung
zur Kenntnis genommen:

13. Dezember 2021

Auftraggeber
Bearbeitung
Versionsverlauf

Gemeinde Embrach, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach
Gemeinde Embrach, Bau und Planung, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach

Version	Datum	Visum	Kommentar
1.0	15.03.2021	Au	Fassung öffentliche Auflage und Vorprüfung
2.0	27.09.2021	Au	Fassung Festsetzung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Änderungen seit der letzten Revision	5
2.1	Planerische Rahmenbedingungen – überkommunal	5
2.2	Planerische Rahmenbedingungen – kommunal	5
2.3	Weitere Rahmenbedingungen	5
3	Anpassungen der Fahrzeugabstellplatzverordnung	5
3.1	Normbedarf	5
3.2	Reduktion nach Güteklassen	5
3.3	Behindertengerechte Abstellplätze	6
4	Plan Güteklassen	6
5	Verfahren	6
6	Terminplan	8

1 Einleitung

Technische Revision BZO

Die Gemeinde Embrach sieht eine (technische) Revision ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) vor. Dabei werden einerseits die Bestimmungen aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) übernommen. Andererseits werden erkannte Fehlwirkungen einzelner Bestimmungen aus der Praxis behoben.

Technische Revision PP-VO

Die Bestimmungen betreffend die Festlegung der erforderlichen Abstellplätze für Fahrzeuge nach §§ 242 ff. PBG sind nicht in der BZO geregelt, sondern in der separaten Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (PP-VO). Im Zuge der technischen Revision der BZO wird auch diese Verordnung einer technischen Revision unterzogen, um diese entsprechend der Bewilligungspraxis zu präzisieren oder die in der Praxis nicht bewährten Bezugsgrössen anzupassen. Die Revision der PP-VO erfolgt parallel zur BZO-Revision.

Erstmalige Festlegung PP-VO

Mit der letzten umfassenden Revision der BZO im Jahr 2016 wurden die Bestimmungen zur Festlegung der erforderlichen Fahrzeugabstellplätze in die Verordnung über Fahrzeugabstellplätze überführt und zusammen mit der BZO im Jahr 2017 in Kraft gesetzt. Weil die vorliegende Teilrevision «nur» der Präzisierung dient, beschränkt sich der vorliegende Bericht nach Art. 47 RPV auf die relevanten Änderungen und verzichtet auf eine detaillierte Beschreibung sämtlicher planungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Ablauf der Revision

Der Ablauf der technischen Revision sieht wie folgt aus:

- ◆ Entwurf Revisionsvorlage (Fahrzeugabstellplatzverordnung, Bericht nach Art. 47 RPV)
- ◆ Verabschiedung Revisionsentwurf durch den Gemeinderat zuhanden öffentlicher Auflage, Vorprüfung und Anhörung
- ◆ Öffentliche Auflage während 60 Tagen gemäss § 7 PBG, parallel dazu Vorprüfung durch den Kanton (ARE)
- ◆ Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und der Ergebnisse aus der Vorprüfung sowie Anhörung mit Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen
- ◆ Verabschiedung Revisionsvorlage durch den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung
- ◆ Gemeindeversammlung
- ◆ Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- ◆ Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen (§ 5 Abs. 3 PBG)

2 Änderungen seit der letzten Revision

2.1 Planerische Rahmenbedingungen – überkommunal

Überkommunale
Rahmenbedingungen

Die technische Revision der Fahrzeugabstellplatzverordnung hat weder Auswirkungen auf überkommunale Rahmenbedingungen noch beeinflussen überkommunale Rahmenbedingungen diese Revision.

2.2 Planerische Rahmenbedingungen – kommunal

Gesamtverkehrskonzept
Kommunaler Verkehrsplan vom
14. Januar 1983

Die technische Revision der Fahrzeugabstellplatzverordnung tangiert das Gesamtverkehrskonzept (GVK) der Gemeinde Embrach nicht. Der kommunale Verkehrsplan ist im GVK berücksichtigt und wird ebenfalls nicht tangiert.

2.3 Weitere Rahmenbedingungen

ÖV-Güteklassen

Die in der letzten Teilrevision abgebildeten ÖV-Güteklassen gemäss Fahrplanjahr 2014/15 sind nicht mehr aktuell. Die Güteklassen in Embrach präsentieren sich aktuell «besser» (teilweise höhere Klassifizierung) gegenüber dem Stand von 2014/15. Da die Güteklassen für die vorliegende Revision jedoch nicht relevant sind, wird nicht weiter darauf eingegangen.

3 Anpassungen der Fahrzeugabstellplatzverordnung

3.1 Normbedarf

Angleichung der Bezugsgrösse

Für die Berechnung der erforderlichen Parkplätze gilt als Bezugsgrösse das Mass der Baumasse in m^3 . Dies ist grundsätzlich sinnvoll, da diese Berechnung bereits aufgrund der Bauordnung beizubringen ist. Bei abweichenden Nutzungen wird auf die Schweizernorm SN 640 281 verwiesen. Diese Norm bestimmt als Bezugsgrösse die Gesamtfläche in m^2 .

In der Praxis zeigte sich, dass die Berechnung über die Fläche statt über das Volumen «kundenfreundlicher» ist. Die Bezugsgrösse wird wieder vereinheitlicht. Dementsprechend wurde das Volumen entsprechend der Geschosshöhe von 3.00 m resp. 4.00 m auf die Geschossfläche in m^2 zurückgerechnet. Die Angaben pro m^2 entsprechen der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen.

3.2 Reduktion nach Güteklassen

Fahrzeuge mit alternativem,
umweltschonendem Antrieb

Nach Art. 6 Abs. 4 PP-VO können für Fahrzeuge mit alternativem, umweltschonendem Antrieb (zusätzlich) separate Parkplätze erstellt werden. Ihre Anzahl darf aber nicht höher als 40 % des minimalen massgeblichen Bedarfes sein. Vor deren Erstellung ist ein Konzept vorzulegen, welches zeigt, wie die Nutzung dieser zusätzlichen Parkplätze durch konventionelle Fahrzeuge verhindert wird. Dieser «Bonus» mit gleichzeitiger Beschränkung macht dann Sinn, wenn der massgebliche Bedarf, ausgehend vom Normbedarf und unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors aufgrund der Güteklasse, eine Bandbreite von mindestens

bis maximal definiert. In Gemeinden mit städtischen Verhältnissen ist die Beschränkung nach oben kantonal vorgegeben. Für Embrach trifft dies nicht zu. Die Bauherrschaften sollen dennoch animiert werden, Parkplätze für Fahrzeuge mit alternativem, umweltschonendem Antrieb zu erstellen. Von einer Verpflichtung wird aber abgesehen. Abs. 4 wird entsprechend angepasst.

3.3 Behindertengerechte Abstellplätze

Differenzierung Nutzergruppen

Art. 8 PP-VO kommt zur Anwendung, wenn für eine Überbauung das behindertengerechte Bauen gemäss PBG verlangt wird. Hierzu gehört auch das Bereitstellen von behindertengerechten Abstellplätzen.

Bei den Bewohnerparkplätzen ist es Usanz, die Miet- oder Kaufverträge so abzuschliessen, dass der behindertengerechte Parkplatz abgetauscht werden muss, wenn eine Bewohnerin / ein Bewohner mit Behinderung dies verlangt. Dies macht auch aus Sicht der Baubehörde Sinn, aber ausschliesslich bei den Bewohnerparkplätzen. Bei den Besucherparkplätzen lässt sich dies aber nicht praktizieren, zumal im Zuge der stetig steigenden Beliebtheit von grösseren Fahrzeugen (SUV) die überbreiten Parkplätze als erste belegt werden.

Die massgebende Norm SIA 500 verlangt, dass pro Parkplatzstandort für Besucher mindestens ein Parkplatz die Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung erfüllen muss. Will man dem Zweck gemäss Art. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), Benachteiligungen verhindern, verringern oder beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, ist eine Differenzierung bei den Besucherparkplätzen gegenüber den Parkplätzen für die Bewohner vorzunehmen. Embrach ist nach wie vor eine ländliche Gemeinde. Dass die Besucher mehrheitlich mit Fahrzeugen anreisen, ist Tatsache. Die PP-Verordnung, samt zugehörigem kommunalem Situationsplan der Güteklassen, berücksichtigt dies, abweichend zur kantonalen Wegleitung.

Aus den genannten Gründen wird Art. 8 dahingehend präzisiert, dass neben dem massgebenden Mindestbedarf an Besucherparkplätzen zusätzlich mindestens ein behindertengerechter Besucherparkplatz erstellt und bezeichnet werden muss. Hiermit wird die Pflicht gegenüber Menschen mit Behinderungen auch bei der Parkierung wahrgenommen.

4 Plan Güteklassen

Güteklassen

Die definierten Güteklassen haben sich bewährt. Eine Anpassung des Plans der Güteklassen drängt sich im Rahmen dieser technischen Revision nicht auf, wird aber entsprechend dem Zonenplan aktualisiert.

5 Verfahren

Öffentliche Auflage

Die Revisionsvorlage wurde am 15. März 2021 vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 1. April 2021 bis 31. Mai 2021.

Einwendungen	Während der Auflagefrist kann sich jedermann zu den Entwürfen äussern und Einwendungen (schriftlich) vorbringen. Von Einwohnerinnen und Einwohnern sind keine Einwendungen eingegangen.
Bericht zu den Einwendungen	Da keine Einwendungen eingegangen sind, erübrigt sich ein Bericht zu den Einwendungen gemäss § 7 PBG.
Vorprüfung	Die Revisionsvorlage, bestehend aus der Fahrzeugabstellplatzverordnung sowie dem Bericht nach Art. 47 RPV, wird dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) parallel zur öffentlichen Auflage zur Vorprüfung eingereicht. Das ARE hat mit dem Vorprüfungsbericht vom 23. August 2021 Stellung genommen.
Rückmeldungen	In der Vorprüfung wurden unter anderem Empfehlungen betreffend die Überprüfung der ÖV-Güteklassen angebracht. Da es sich vorliegend um eine untergeordnete technische Revision der im Jahr 2017 neu festgesetzten und insgesamt bewährten Fahrzeugabstellplatzverordnung, inkl. ÖV-Güteklassen, handelt, drängt sich daher eine Anpassung der ÖV-Güteklassen, mit den entsprechenden Reduktionsfaktoren, nicht auf. Bezüglich Art. 6 PP-VO wird empfohlen, den neuen Zusatz, wonach für Wohnbauten mindestens 1 PP pro Wohnung oder EFH zu erstellen ist, wieder zu streichen. Der eingefügte Zusatz präzisiert die Bewilligungspraxis und hat sich in Embrach, als doch noch ländliche Agglomerationsgemeinde, bewährt, ansonsten der Druck auf den öffentlichen Grund durch wildes Parkieren wieder verstärkt wird. Des Weiteren soll die Bestimmung «Nach Möglichkeit ist eine angemessene Anzahl Parkplätze mit Ladestationen für Fahrzeuge mit alternativem, umweltschonendem Antrieb zu erstellen und entsprechend zu kennzeichnen» in eine Kann-Formulierung umgewandelt werden zwecks Schaffung von Rechtssicherheit. Grundsätzlich wird seitens Kanton die Absicht zur Förderung der Elektromobilität begrüsst, soll aber auf freiwilliger Basis erfolgen und nicht eingefordert werden. Wurde berücksichtigt.
Anhörung	Die Revisionsvorlage wird der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) sowie den Nachbargemeinden Bülach, Winkel, Lufingen, Oberembrach, Pfungen, Dättlikon, Freienstein-Teufen und Rorbas zur Anhörung unterbreitet. Die Nachbargemeinden sowie die übergeordnete Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) haben von der Vorlage zustimmend Kenntnis genommen.
Festsetzung	Die technische Revision der Fahrzeugabstellplatzverordnung wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 zur Festsetzung vorgelegt.
Genehmigung	Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Revisionsvorlage zu publizieren sowie durch die Baudirektion Kanton Zürich zu genehmigen. Der Genehmigungsentscheid ist zu publizieren. Anschliessend läuft eine 30-tägige Rekursfrist, bevor das Inkrafttreten der revidierten Nutzungsplanung zu publizieren ist.

6 Terminplan



Technische Revision

Fahrzeugabstellplatzverordnung

Synoptische Darstellung

27. September 2021 / Au

Gemeinde Embrach
Bau und Planung
Dorfstrasse 9
8424 Embrach
044 866 36 80
www.embrach.ch

<i>Linke Spalte (gültige Fassung)</i>	<i>Rechte Spalte (revidierte Fassung, Änderungen)</i>	<i>Bemerkung</i>
Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 7. September 2016	Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 13. Dezember 2021	
Namens der Gemeindeversammlung	Namens der Gemeindeversammlung	
<i>Der Präsident:</i> <i>Erhard Büchi</i>	<i>Der Gemeindepräsident:</i> <i>Erhard Büchi</i>	<i>Der Geschäftsführer:</i> <i>von Büren Daniel</i>
Von der Baudirektion genehmigt am 20. Dezember 2016	Von der Baudirektion genehmigt am xx.xx.xxxx	
Für die Baudirektion Ch. Zimmerhaki	Für die Baudirektion xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	BDV Nr. xx/xx.xx.xxxx
Inkraftsetzung 10. März 2017	Inkraftsetzung xx.xx.xxxx	

Linke Spalte (gültige Fassung)		Rechte Spalte (revidierte Fassung, Änderungen)		Bemerkung
Inhaltsverzeichnis				
1	Allgemeine Bestimmungen	3	I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	3		
Art. 2	Zuständigkeit	3		
Art. 3	Erstellungspflicht und Verwirklichungszeitpunkt	3		
2	Zahl, Lage und Gestaltung der Pflichtabstellplätze	3	II. Zahl, Lage und Gestaltung der Pflichtabstellplätze	3
Art. 4	Berechnungsgrundsatz	3		
Art. 5	Normbedarf	4		
Art. 6	Reduktion nach Güteklassen	5		
Art. 7	Dimensionierung und Lage	5		
Art. 8	Abstellplätze für Fahrzeuge von Behinderten	6		
3	Weitere Bestimmungen	6	III. Weitere Bestimmungen	6
Art. 9	Baubeschränkung	6		
Art. 10	Pflichtparkplätze auf fremden Grundstücken	6		
Art. 11	Befreiung von der Erstellungspflicht	6		
4	Gemeinschaftsanlagen	7	IV. Gemeinschaftsanlagen	7
Art. 12	Begriff	7		
Art. 13	Pflicht zur Beteiligung	7		
Art. 14	Sicherstellung und Nutzungsregelung	7		
5	Veloabstellplätze	8	V. Veloabstellplätze	8
Art. 15	Erstellungspflicht	8		
Art. 16	Lage und Gestaltung	8		
Art. 17	Standardbedarf	9		
6	Inkraftsetzung	9	VI. Inkrafttreten	9
Art. 18	Inkrafttreten	9		

Linke Spalte (gültige Fassung)	Rechte Spalte (revidierte Fassung, Änderungen)	Bemerkung
Die Gemeinde Embrach erlässt, gestützt auf §§ 242 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG), nachstehende Verordnung über Fahrzeugabstellplätze.		
1 Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt Diese Verordnung regelt, in Ergänzung zum kantonalen Recht für das Gemeindegebiet Embrach und vorbehältlich allfälliger Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne, für speziell abgegrenzte Gebiete insbesondere: • die Pflicht zur Erstellung von Fahrzeugabstellplätzen (Pflichtparkplätzen) • die Anzahl der minimal erforderlichen Pflichtparkplätze • die Pflicht zur Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen • die Zahl der minimal erforderlichen Veloabstellplätze.		
Art. 2 Zuständigkeit Soweit das kommunale oder kantonale Recht nichts Abweichendes bestimmt, obliegt die Anwendung dieser Verordnung der Baubehörde.		
Art. 3 Erstellungspflicht und Verwirklichungszeitpunkt Bei Neubauten, wesentlichen Umbauten und Nutzungsänderungen ist die Pflicht zur Schaffung von Fahrzeugabstellplätzen gemäss den §§ 242 ff. PBG bis spätestens zum Bezug des Bauprojektes zu erfüllen.		
2 Zahl, Lage und Gestaltung der Pflichtabstellplätze	II. Zahl, Lage und Gestaltung der Pflichtabstellplätze	
Art. 4. Berechnungsgrundsatz Die Zahl der vorgeschriebenen Abstellplätze für Motorfahrzeuge richtet sich nach: • Der Nutzweise des Baugrundstückes (Normbedarf) • Dem Grad der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr • Örtlichen Besonderheiten: - zum Schutz von Orts- und Quartierbildern - topographische Begebenheiten	Art. 4. Berechnungsgrundsatz ¹ Die Zahl der vorgeschriebenen Abstellplätze für Motorfahrzeuge richtet sich nach • der Nutzweise des Baugrundstückes (Normbedarf), • dem Grad der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, • den örtlichen Besonderheiten: - Schutz von Orts- und Quartierbildern - topographische Begebenheiten ² Als Bezugsgrösse gilt die Nutzungsintensität oder die Geschossfläche. Als massgebliche Geschossfläche (mGF) gelten alle dem Wohnen oder Arbeiten dienenden Räume in allen Geschossen, inkl. Erschliessung, Sanitärräumen und Trennwänden, exkl. Aussenwänden.	Redaktionelle Überarbeitung. Ergänzt mit der Definition mGF.

Linke Spalte (gültige Fassung)			Rechte Spalte (revidierte Fassung, Änderungen)			Bemerkung
Art. 5 Normbedarf ¹ Der Normbedarf wird aufgrund der folgenden spezifischen Bedarfswerte für Personenwagen-Motorfahrzeugabstellplätze (PP) ermittelt. Bei mehreren Berechnungsmöglichkeiten ist das Kriterium massgebend, welches die grössere Anzahl PP ergibt. Bei speziellen Verhältnissen kann die Baubehörde den Normbedarf abweichend von den Werten gemäss untenstehender Tabelle festlegen.			Art. 5 Normbedarf ¹ Der Normbedarf wird aufgrund der folgenden spezifischen Bedarfswerte für Personenwagen-Motorfahrzeugabstellplätze (PP) nach der Nutzungsintensität oder massgeblichen Geschossfläche (mGF) ermittelt. Bei mehreren Berechnungsmöglichkeiten ist das Kriterium massgebend, welches die grössere Anzahl PP ergibt. Bei speziellen Verhältnissen kann die Baubehörde den Normbedarf abweichend von den Werten gemäss untenstehender Tabelle festlegen.			
Abstellplätze	BewohnerInnen oder Mitarbeitende	BesucherInnen, KundInnen	Abstellplätze	BewohnerInnen oder Mitarbeitende	BesucherInnen, KundInnen	
Nutzungsart			Nutzungsart			
Wohnen Wohnungen, Einfamilienhäuser	1 PP pro Wohnung; für Wohnungen > 250 m ³ und EFH 1 PP / 250 m ³ Baumasse ⁽¹⁾	1 PP / 4 Wohnungen	Wohnen Wohnungen Einfamilienhäuser	1 PP / 80 m ² mGF mind. 1 PP / Wohnung 2 PP / EFH	1 PP / 4 Wohnungen 1 PP / 4 EFH, wenn keine Garagenvorplätze	
Verkaufsgeschäfte Lebensmittel Nicht-Lebensmittel	1 PP / 600 m ³ Baumasse 1 PP / 800 m ³ Baumasse	1 PP / 120 m ³ Baumasse ⁽²⁾ 1 PP / 280 m ³ Baumasse ⁽²⁾	Verkaufsgeschäfte Lebensmittel Nicht-Lebensmittel	1 PP / 150 m ² mGF 1 PP / 200 m ² mGF	1 PP / 30 m ² mGF ⁽¹⁾ 1 PP / 70 m ² mGF ⁽¹⁾	Als Bezugsgrösse für die Parkplatzberechnung gilt das Mass der Baumasse in m ³ . Bei abweichenden Nutzungen wird auf die Schweizer Norm SN 640 281 verwiesen, die als Bezugsgrösse die Nutzfläche in m ² kennt.
Restaurants Restaurant, Café Konferenzräume, Sali Hotel	1 PP / 40 Sitzplätze - 1 PP / 7 Zimmer	1 PP / 6 Sitzplätze 1 PP / 10 Sitzplätze 1 PP / 2 Zimmer	Restaurants Restaurant, Café Konferenzräume, Sali Hotel	1 PP / 40 Sitzplätze - 1 PP / 7 Zimmer	1 PP / 6 Sitzplätze 1 PP / 10 Sitzplätze 1 PP / 2 Zimmer	In der Praxis zeigte sich, dass die Berechnung über die Fläche statt über das Volumen "kundenfreundlicher" ist. Die Bezugsgrösse wird wieder vereinfacht. Das Volumen wurde entsprechend der Geschosshöhe von 3.00 m resp. 4.00 m auf die Geschossfläche in m ² zurück gerechnet, was auch der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen entspricht.
Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe, Industrie publikumsorientiert ⁽³⁾ nicht publikumsorientiert ⁽⁴⁾ industrielle Fabrikation Lagerbetriebe	1 PP / 320 m ³ Baumasse 1 PP / 320 m ³ Baumasse 1 PP / 600 m ³ Baumasse 1 PP / 1200 m ³ Baumasse	1 PP / 400 m ³ Baumasse 1 PP / 1200 m ³ Baumasse 1 PP / 3000 m ³ Baumasse ^{(2), (5)}	Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe, Industrie publikumsorientiert ⁽²⁾ nicht publikumsorientiert ⁽³⁾ industrielle Fabrikation Lagerbetriebe	1 PP / 80 m ² mGF 1 PP / 80 m ² mGF 1 PP / 150 m ² mGF 1 PP / 300 m ² mGF	1 PP / 100 m ² mGF 1 PP / 300 m ² mGF 1 PP / 750 m ² mGF ⁽¹⁾	
Spezialnutzungen Einkaufszentren (gem. BBV II ab 2'000 m ² Verkaufsfläche, bzw. ca. 3'000 m ² mGF) mit Mischnutzung: Grossverteiler (inkl. Lebensmittel), Hobby, Mode, Möbel, Restaurants usw.			Spezialnutzungen Einkaufszentren (gem. BBV II ab 2'000 m ² Verkaufsfläche, bzw. ca. 3'000 m ² mGF) mit Mischnutzung: Grossverteiler (inkl. Lebensmittel), Hobby, Mode, Möbel, Restaurants usw.	1 PP / 250 m ² mGF	1 PP / 60 m ² mGF	

Linke Spalte (gültige Fassung)		Rechte Spalte (revidierte Fassung, Änderungen)			Bemerkung
Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten, Sportanlagen und öffentlicher Verkehr	(5)	(5)	(4)	(4)	
⁽¹⁾ Es gilt die Baumasse gemäss Messweise der Baumassenziffer. Für die Wohnnutzung wird mit einer Geschosshöhe von 3.00 m, für alle anderen Nutzungen mit einer Geschosshöhe von 4.00 m gerechnet. ⁽²⁾ Güterumschlag separat ⁽³⁾ z.B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro ⁽⁴⁾ z.B. reine Büroflächen ⁽⁵⁾ Werden von Fall zu Fall bestimmt (aufgrund SN 640 281) PP: Personenwagen-Parkplatz ² Bruchteile von 0.5 und mehr werden am Schluss aller Berechnungen aufgerundet.		Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten, Sportanlagen und öffentlicher Verkehr ⁽¹⁾ Güterumschlag separat ⁽²⁾ z.B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro ⁽³⁾ z.B. reine Büroflächen ⁽⁴⁾ Werden von Fall zu Fall bestimmt (aufgrund SN 640 281) ² Für weitere Nutzungsarten wird der Bedarf unter Beachtung der einschlägigen Schweizer Normen (SN) fallweise bestimmt. ³ Bruchteile von 0.5 und mehr werden am Schluss aller Berechnungen aufgerundet.			Legende auf kantonale Wegleitung angepasst und Verweis auf Schweizer Norm.
Art. 6 Reduktion nach Güteklassen ¹ Entsprechend der Klassenzugehörigkeit des betroffenen Gebiets wird die Zahl der Personenwagen-Abstellplätze gemäss nachfolgender Tabelle in Prozent (%) des Normbedarfs festgelegt. Der Mindestwert legt die Zahl der minimal erforderlichen Fahrzeugabstellplätze fest (Pflichtbedarf). Unter Einhaltung dieser Minimalvorschrift kann der Bauherr die zu erstellende Parkplatzzahl frei bestimmen.		Art. 6 Reduktion nach Güteklassen ¹ Entsprechend der Klassenzugehörigkeit des betroffenen Gebiets wird die Zahl der Personenwagen-Abstellplätze gemäss nachfolgender Tabelle in Prozent (%) des Normbedarfs festgelegt. Der Mindestwert legt die Zahl der minimal erforderlichen Fahrzeugabstellplätze fest (Pflichtbedarf). Unter Einhaltung dieser Minimalvorschrift kann der Bauherr die zu erstellende Parkplatzzahl frei bestimmen. Der Mindestbedarf für Wohnbauten von 1 PP pro Wohnung oder EFH darf nicht unterschritten werden.			Präzisierung, dass der Mindestbedarf für Wohnbauten von 1 PP / Wohnung oder EFH auch nach Anwendung des Reduktionsfaktors nicht unterschritten werden darf.
Benutzer-Kategorie	Bewohner	Beschäftigte	Besucher / Kunden		
Güteklassen aufgrund ÖV-Erschliessung und örtlichen Besonderheiten gemäss Art. 4.	min. %	min. %	min. %		
Güteklasse 1	55	30	40		
Güteklasse 2	70	45	50		
Güteklasse 3	85	60	70		
Güteklasse 4	100	90	90		
² Die Zuteilung der Güteklassen nach ÖV-Erschliessung und örtlichen Besonderheiten wird im beiliegenden Situationsplan Mst. 1:10'000 festgehalten; dieser ist Bestandteil dieser Verordnung.					

Linke Spalte (gültige Fassung)	Rechte Spalte (revidierte Fassung, Änderungen)	Bemerkung
³ Wenn eine Fläche für zeitlich auseinanderliegende Parkierungsbedürfnisse verfügbar ist, kann die Zahl der erforderlichen Motorfahrzeugabstellplätze angemessen reduziert werden, sofern die Doppelnutzung dauernd sichergestellt ist. ⁴ Für Fahrzeuge mit alternativem, umweltschonendem Antrieb können separate Parkplätze erstellt werden. Ihre Anzahl darf aber nicht höher als 40 % des minimalen massgeblichen Bedarfs sein. Vor deren Erstellung ist ein Konzept vorzulegen, welches zeigt, wie die Nutzung dieser zusätzlichen Parkplätze durch konventionelle Fahrzeuge verhindert wird.	⁴ Nach Möglichkeit soll eine angemessene Anzahl Parkplätze mit Ladestationen für Fahrzeuge mit alternativem, umweltschonendem Antrieb erstellt und entsprechend gekennzeichnet werden.	Basierend auf der Güteklasse ist der Normbedarf, zur Bestimmung des minimalen Pflichtbedarfs, zu reduzieren. Eine Beschränkung nach oben besteht nicht und ist auch nicht vorgesehen. Die in Abs. 4 beschriebene Möglichkeit zur Erstellung von zusätzlichen Parkplätzen mit gleichzeitiger Beschränkung macht dann Sinn, wenn die Güteklasse auch das Maximum an Parkplätzen beschränkt. Die Bauherrschaften sollen dennoch animiert werden, Parkplätze für Fahrzeuge mit alternativem, umweltschonendem Antrieb zu erstellen. Von einer Verpflichtung wird aber abgesehen.
Art. 7 Dimensionierung und Lage ¹ Motorfahrzeugabstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen und gemäss der jeweils gültigen Schweizer Norm (SN) zu dimensionieren. ² Garagenvorplätze dürfen an den Pflichtbedarf für Motorfahrzeugabstellplätze angerechnet werden, sofern die beanspruchte Fläche nicht für weitere Zugänge oder Erschliessungen zu dienen hat und die Verkehrssicherheit gemäss § 244 PBG gewährleistet bleibt. ³ Die Motorfahrzeugabstellplätze für Besucher und Kunden sind gut zugänglich anzuordnen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und von Dauerparkieren freizuhalten. ⁴ Für Motorfahrzeugabstellplätze, welche nicht für Besucher und Kunden vorgesehen sind, gilt § 244 Abs. 3 PBG.		
Art. 8 Abstellplätze für Fahrzeuge von Behinderten Die Anzahl, die Lage und die Ausgestaltung von Abstellplätzen für Fahrzeuge von Behinderten richten sich nach den Anforderungen gemäss der Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“.	Art. 8 Behindertengerechte Abstellplätze ¹ Die Anzahl, die Lage und die Ausgestaltung von Abstellplätzen für Fahrzeuge von Behinderten richten sich nach den Anforderungen gemäss der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten". ² Bei den Bewohner-/Beschäftigtenparkplätzen können die behindertengerechten Parkplätze Bestandteil der minimalen Pflichtparkplätze nach Art. 6 sein. In Miet- oder Kaufverträgen ist der Abtausch zugunsten einer Bewohnerin / eines Bewohners mit Behinderung sicher zu stellen.	Die Sicherstellung des Abtausches eines behindertengerechten Parkplatzes in Miet- oder Kaufverträgen ist Usanz. Bei Besucherparkplätzen lässt sich dies aber nicht praktizieren. Aufgrund des auf der Güteklasse basierenden Reduktionsfaktors, soll der behindertengerechte Parkplatz zusätzlich zum Mindestbedarf erstellt werden. Dies als Präzisierung der SIA-Norm.

Linke Spalte (gültige Fassung)	Rechte Spalte (revidierte Fassung, Änderungen)	Bemerkung
	³ Behindertengerechte Besucher- oder Kundenparkplätze sind zusätzlich zu den Pflichtparkplätzen nach Art. 6 zu erstellen und als solche zu kennzeichnen.	
3 Weitere Bestimmungen	III. Weitere Bestimmungen	
Art. 9 Baubeschränkung ¹ Wenn für die Erstellung von oberirdischen Motorfahrzeugabstellplätzen Vorgärten, Innenhöfe und / oder andere das Ortsbild mitprägende Elemente geopfert werden müssten und dies dem Wohn- oder Ortsbildschutz zuwiderläuft, kann die Erstellung von solchen Abstellplätzen begrenzt oder untersagt werden. ³ In solchen Fällen muss die Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen gemäss Art. 13 dieser Verordnung erfolgen.		
Art. 10 Pflichtparkplätze auf fremden Grundstücken ¹ Liegen die Motorfahrzeugabstellplätze nicht auf dem pflichtigen Baugrundstück selbst, so ist der dauernde Bestand dieser Abstellplätze durch Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung vor Baubeginn sicherzustellen. Die Abstellplätze sind bis zum Bezug des Bauobjektes zu erstellen. ² Die Besucherparkplätze sind in der Regel in höchstens 150 m, die übrigen Pflichtparkplätze in höchstens 300 m Luftlinien-Entfernung vom pflichtigen Grundstück zu erstellen, wobei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.		
Art. 11 Befreiung von der Erstellungspflicht ¹ Auf Gesuch hin kann von der Erstellungspflicht ganz oder teilweise befreit werden sofern: a. Die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage innert nützlicher Frist möglich ist. b. Die Erstellung von Pflichtplätzen auf dem eigenen oder einem in nützlicher Entfernung liegenden Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich beziehungsweise sinnvoll ist. ² Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Fahrzeugabstellplatzpflicht gelten insbesondere: a. Örtliche Verhältnisse, welche die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zulassen.		

Linke Spalte (gültige Fassung)	Rechte Spalte (revidierte Fassung, Änderungen)	Bemerkung
b. Das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung, der Orts-, Quartier- und Strassenbilder.		
4 Gemeinschaftsanlagen	IV. Gemeinschaftsanlagen	
Art. 12 Begriff ¹ Gemeinschaftsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Abstellanlagen oder Teile davon, die für Benützer verschiedener Grundstücke bestimmt sind und deren Abstellplätze diesen Grundstücken fest zugewiesen werden. ² Keine Gemeinschaftsanlagen in diesem Sinne sind öffentliche Abstellplätze oder öffentliche Einstellräume.		
Art. 13 Pflicht zur Beteiligung ¹ Wer die erforderliche Anzahl Pflichtparkplätze nicht selber erstellen kann oder darf, hat sich im Umfang der fehlenden Pflichtparkplätze innert nützlicher Frist an einer Gemeinschaftsanlage zu beteiligen. Diese soll in zweckdienlicher Entfernung zum Baugrundstück liegen. Mit der baurechtlichen Bewilligung kann die Beteiligung an einer bestimmten Gemeinschaftsanlage verpflichtet werden. ² Mit der Beteiligung verbunden ist die Pflicht, an die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Gemeinschaftsanlage anteilmässig beizutragen.		
Art. 14 Sicherstellung und Nutzungsregelung ¹ Die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage ist vor Baubeginn nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, so ist die Pflicht zur Beteiligung vor Baubeginn durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen. ² Die Baubehörde kann eine finanzielle Sicherstellung in der mutmasslichen Höhe der Beteiligung an den Baukosten verfügen, die vor Baubeginn zu leisten ist. ³ Die Beteiligung bedarf der Genehmigung durch die Baubehörde. Ohne deren Zustimmung darf sie weder rechtlich noch tatsächlich aufgehoben werden. Diese Beschränkung ist im Grundbuch anzumerken. ⁴ Nutzungsregelungen in Gemeinschaftsanlagen sind Sache der Eigentümer. Die diesbezüglichen Vereinbarungen müssen im Grundbuch eingetragen werden.		

Linke Spalte (gültige Fassung)	Rechte Spalte (revidierte Fassung, Änderungen)	Bemerkung																																																																		
⁵ Eine angemessene Zahl der Pflichtparkplätze ist als Behinderten Fahrzeugabstellplätze auszubauen und entsprechend zu bezeichnen.																																																																				
5 Veloabstellplätze	V. Veloabstellplätze																																																																			
Art. 15 Erstellungspflicht Für die Bereitstellung von Veloabstellplätzen gilt Art. 3 Abs. 1 entsprechend.	Art. 15 Erstellungspflicht Für die Bereitstellung von Veloabstellplätzen gilt Art. 3 entsprechend.	Art. 3 besteht nur aus einem Absatz.																																																																		
Art. 16 Lage und Gestaltung Die Veloabstellplätze sind in naher Distanz zum Zielort, in der Regel auf dem Grundstück selbst und entsprechend der jeweils gültigen Schweizer Norm (SN) zu bemessen und auszuführen, insbesondere die Reduktions- und Etappierungsmöglichkeiten. Die Abstellplätze müssen gut zugänglich und an zweckmässiger Lage sowie in der Regel witterungsgeschützt angeordnet werden.																																																																				
Art. 35 Standardbedarf ¹ Der Standardbedarf wird aufgrund der folgenden spezifischen Bedarfswerte für Veloabstellplätze (VP) ermittelt.	Art. 35 Standardbedarf ¹ Der Standardbedarf wird aufgrund der folgenden spezifischen Bedarfswerte für Veloabstellplätze (VP) nach der Nutzungsintensität oder massgeblichen Geschossfläche (mGF) ermittelt:	Präzisierung																																																																		
<table><tr><th>Abstellplätze Nutzungsart</th><th>BewohnerInnen oder Mitarbeitende</th><th>BesucherInnen, KundInnen oder SchülerInnen</th></tr><tr><td>Wohnen</td><td>1 VP / Zimmer</td><td>im Wert BewohnerInnen enthalten</td></tr><tr><td>Verkaufsgeschäfte</td><td>2 VP / 10 Mitarbeitende 1 VP / 400 m³ Baumasse</td><td>2 VP / 10 KundInnen -- (2)</td></tr><tr><td>Restaurants</td><td>2 VP / 10 Mitarbeitende</td><td>2 VP / 10 Sitzplätze</td></tr><tr><td>Schulen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Unterstufe</td><td>2 VP / 10 Mitarbeitende</td><td>1-3 VP / 10 SchülerInnen</td></tr><tr><td>Oberstufe</td><td>2 VP / 10 Mitarbeitende</td><td>5-7 VP / 10 SchülerInnen</td></tr><tr><td>Dienstleistungsbetriebe, Gewerbe / Industrie</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Kundenintensive</td><td>2 VP / 10 Arbeitsplätze 1 VP / 400 m³ Baumasse</td><td>3 VP / 10 Arbeitsplätze 1.5 VP / 100 m² mGF</td></tr><tr><td>Dienstleistungsbetriebe ⁽³⁾</td><td>2 VP / 10 Arbeitsplätze</td><td>2 VP / 10 Arbeitsplätze</td></tr><tr><td>Spitäler, Pflege- und Altersheime</td><td>1.5 VP / 400 m³ Baumasse</td><td>1.5 VP / 100 m² mGF</td></tr></table>	Abstellplätze Nutzungsart	BewohnerInnen oder Mitarbeitende	BesucherInnen, KundInnen oder SchülerInnen	Wohnen	1 VP / Zimmer	im Wert BewohnerInnen enthalten	Verkaufsgeschäfte	2 VP / 10 Mitarbeitende 1 VP / 400 m ³ Baumasse	2 VP / 10 KundInnen -- (2)	Restaurants	2 VP / 10 Mitarbeitende	2 VP / 10 Sitzplätze	Schulen			Unterstufe	2 VP / 10 Mitarbeitende	1-3 VP / 10 SchülerInnen	Oberstufe	2 VP / 10 Mitarbeitende	5-7 VP / 10 SchülerInnen	Dienstleistungsbetriebe, Gewerbe / Industrie			Kundenintensive	2 VP / 10 Arbeitsplätze 1 VP / 400 m ³ Baumasse	3 VP / 10 Arbeitsplätze 1.5 VP / 100 m ² mGF	Dienstleistungsbetriebe ⁽³⁾	2 VP / 10 Arbeitsplätze	2 VP / 10 Arbeitsplätze	Spitäler, Pflege- und Altersheime	1.5 VP / 400 m ³ Baumasse	1.5 VP / 100 m ² mGF	<table><tr><th>Abstellplätze Nutzungsart</th><th>BewohnerInnen oder Mitarbeitende</th><th>BesucherInnen, KundInnen oder SchülerInnen</th></tr><tr><td>Wohnen</td><td>1 VP / Zimmer ⁽¹⁾</td><td>im Wert BewohnerInnen enthalten</td></tr><tr><td>Verkaufsgeschäfte</td><td>2 VP / 10 Mitarbeitende 1 VP / 100 m² mGF</td><td>2 VP / 10 KundInnen ⁽²⁾</td></tr><tr><td>Restaurants</td><td>2 VP / 10 Mitarbeitende</td><td>2 VP / 10 Sitzplätze</td></tr><tr><td>Schulen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Unterstufe</td><td>2 VP / 10 Mitarbeitende</td><td>1-3 VP / 10 SchülerInnen</td></tr><tr><td>Oberstufe</td><td>2 VP / 10 Mitarbeitende</td><td>5-7 VP / 10 SchülerInnen</td></tr><tr><td>Dienstleistungsbetriebe, Gewerbe / Industrie</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Kundenintensive</td><td>2 VP / 10 Arbeitsplätze 1 VP / 100 m² mGF</td><td>3 VP / 10 Arbeitsplätze 1.5 VP / 100 m² mGF</td></tr><tr><td>Dienstleistungsbetriebe ⁽³⁾</td><td>2 VP / 10 Arbeitsplätze</td><td>2 VP / 10 Arbeitsplätze</td></tr><tr><td>Spitäler, Pflege- und Altersheime</td><td>1.5 VP / 100 m² mGF</td><td>1.5 VP / 100 m² mGF</td></tr></table>	Abstellplätze Nutzungsart	BewohnerInnen oder Mitarbeitende	BesucherInnen, KundInnen oder SchülerInnen	Wohnen	1 VP / Zimmer ⁽¹⁾	im Wert BewohnerInnen enthalten	Verkaufsgeschäfte	2 VP / 10 Mitarbeitende 1 VP / 100 m ² mGF	2 VP / 10 KundInnen ⁽²⁾	Restaurants	2 VP / 10 Mitarbeitende	2 VP / 10 Sitzplätze	Schulen			Unterstufe	2 VP / 10 Mitarbeitende	1-3 VP / 10 SchülerInnen	Oberstufe	2 VP / 10 Mitarbeitende	5-7 VP / 10 SchülerInnen	Dienstleistungsbetriebe, Gewerbe / Industrie			Kundenintensive	2 VP / 10 Arbeitsplätze 1 VP / 100 m ² mGF	3 VP / 10 Arbeitsplätze 1.5 VP / 100 m ² mGF	Dienstleistungsbetriebe ⁽³⁾	2 VP / 10 Arbeitsplätze	2 VP / 10 Arbeitsplätze	Spitäler, Pflege- und Altersheime	1.5 VP / 100 m ² mGF	1.5 VP / 100 m ² mGF	Umgerechnet auf m ² .
Abstellplätze Nutzungsart	BewohnerInnen oder Mitarbeitende	BesucherInnen, KundInnen oder SchülerInnen																																																																		
Wohnen	1 VP / Zimmer	im Wert BewohnerInnen enthalten																																																																		
Verkaufsgeschäfte	2 VP / 10 Mitarbeitende 1 VP / 400 m ³ Baumasse	2 VP / 10 KundInnen -- (2)																																																																		
Restaurants	2 VP / 10 Mitarbeitende	2 VP / 10 Sitzplätze																																																																		
Schulen																																																																				
Unterstufe	2 VP / 10 Mitarbeitende	1-3 VP / 10 SchülerInnen																																																																		
Oberstufe	2 VP / 10 Mitarbeitende	5-7 VP / 10 SchülerInnen																																																																		
Dienstleistungsbetriebe, Gewerbe / Industrie																																																																				
Kundenintensive	2 VP / 10 Arbeitsplätze 1 VP / 400 m ³ Baumasse	3 VP / 10 Arbeitsplätze 1.5 VP / 100 m ² mGF																																																																		
Dienstleistungsbetriebe ⁽³⁾	2 VP / 10 Arbeitsplätze	2 VP / 10 Arbeitsplätze																																																																		
Spitäler, Pflege- und Altersheime	1.5 VP / 400 m ³ Baumasse	1.5 VP / 100 m ² mGF																																																																		
Abstellplätze Nutzungsart	BewohnerInnen oder Mitarbeitende	BesucherInnen, KundInnen oder SchülerInnen																																																																		
Wohnen	1 VP / Zimmer ⁽¹⁾	im Wert BewohnerInnen enthalten																																																																		
Verkaufsgeschäfte	2 VP / 10 Mitarbeitende 1 VP / 100 m ² mGF	2 VP / 10 KundInnen ⁽²⁾																																																																		
Restaurants	2 VP / 10 Mitarbeitende	2 VP / 10 Sitzplätze																																																																		
Schulen																																																																				
Unterstufe	2 VP / 10 Mitarbeitende	1-3 VP / 10 SchülerInnen																																																																		
Oberstufe	2 VP / 10 Mitarbeitende	5-7 VP / 10 SchülerInnen																																																																		
Dienstleistungsbetriebe, Gewerbe / Industrie																																																																				
Kundenintensive	2 VP / 10 Arbeitsplätze 1 VP / 100 m ² mGF	3 VP / 10 Arbeitsplätze 1.5 VP / 100 m ² mGF																																																																		
Dienstleistungsbetriebe ⁽³⁾	2 VP / 10 Arbeitsplätze	2 VP / 10 Arbeitsplätze																																																																		
Spitäler, Pflege- und Altersheime	1.5 VP / 100 m ² mGF	1.5 VP / 100 m ² mGF																																																																		

Linke Spalte (gültige Fassung)			Rechte Spalte (revidierte Fassung, Änderungen)			Bemerkung
Dienstleistungsbetriebe mit wenig Besucherverkehr	2 VP / 10 Arbeitsplätze 1 VP / 400 m ³ Baumasse	0.5 VP / 10 Arbeitsplätze 0.25 VP / 400 m ³ Baumasse	Dienstleistungsbetriebe mit wenig Besucherverkehr	2 VP / 10 Arbeitsplätze 1 VP / 100 m ² mGF	0.5 VP / 10 Arbeitsplätze 0.25 VP / 100 m ² mGF	Umgerechnet auf m ² .
Gewerbe und Industrie	2 VP / 10 Arbeitsplätze 0.4 VP / 400 m ³ Baumasse	0.5 VP / 10 Arbeitsplätze 0.1 VP / 400 m ³ Baumasse	Gewerbe und Industrie	2 VP / 10 Arbeitsplätze 0.4 VP / 100 m ² mGF	0.5 VP / 10 Arbeitsplätze 0.1 VP / 100 m ² mGF	Umgerechnet auf m ² . Wird gestrichen, da hier der Hinweis auf weitere Nutzungsarten greift. Zudem ist dieser Punkt Bestandteil des Gesamtverkehrskonzepts.
Bahnhöfe, wichtige Haltestellen von Tram / Bus	2 VP / 10 Mitarbeitende	1-4 VP / 10 Wegreisende Abhängig von Lage und Einzugsgebiet				
Freizeit- und Sporteinrichtungen			Freizeit- und Sporteinrichtungen			
Freibad, Sportanlagen, Hallenbäder	2 VP / 10 Mitarbeitende	3-5 VP / 10 gleichzeitige BesucherInnen	Freibad, Sportanlagen, Hallenbäder	2 VP / 10 Mitarbeitende	3-5 VP / 10 gleichzeitige BesucherInnen	
Für weitere spezielle Nutzungen (wie Kultureinrichtungen oder Mittelschulen) wird der Bedarf unter Beachtung der einschlägigen SN-Norm fallweise bestimmt. (1) Es gilt die Baumasse gemäss Messweise der Baumassenziffer. Für alle anderen Nutzungen ausser dem Wohnen wird mit einer Geschosshöhe von 4.00 m gerechnet. (2) Kann nur aufgrund der Nutzungsintensität bestimmt werden. (3) Darunter fallen z.B. Post- / Bankfilialen, Reisebüros, Gemeindeverwaltungen, Arzt- und Therapiepraxen oder Coiffeursalons. VP: Veloabstellplatz			(1) Ganze Zimmerzahl, ohne Wohnzimmer (Bsp. 4.5 Zi-Whg = 3 VP) (2) Kann nur aufgrund der Nutzungsintensität bestimmt werden. (3) Darunter fallen z.B. Post- / Bankfilialen, Reisebüros, Gemeindeverwaltungen, Arzt- und Therapiepraxen oder Coiffeursalons.			Legende analog Autoabstellplätze angepasst und präzisiert.
² Bruchteile von 0.5 und mehr werden am Schluss aller Berechnungen aufgerundet.			² Für weitere Nutzungsarten wird der Bedarf unter Beachtung der einschlägigen Schweizer Normen (SN) fallweise bestimmt. ³ Bruchteile von 0.5 und mehr werden am Schluss aller Berechnungen aufgerundet.			
6 Inkraftsetzung			VI. Inkrafttreten			
Art. 18 Inkrafttreten Diese Verordnung wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.			Der Gemeinderat setzt diese Fahrzeugabstellplatzverordnung, nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion, in Kraft. Das Datum der Inkraftsetzung wird gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG öffentlich bekannt gemacht.			Zeitgemässe Formulierung und nicht mehr als Artikel.